

Zugangsordnung für den Masterstudiengang Information Engineering and Computer Science der Fakultät Kommunikation und Umwelt an der Hochschule Rhein-Waal

vom 10.02.2021

(Amtliche Bekanntmachung 23/2021)

in der Fassung der

Ersten Änderungssatzung

vom 27.10.2022

(Amtliche Bekanntmachung 2/2023)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 49, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 1. Juli 2022, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 29.04.2022 (Amtliche Bekanntmachung 07/2022) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal folgende Erste Änderungssatzung zur Zugangsordnung für den Masterstudiengang Information Engineering and Computer Science der Fakultät Kommunikation und Umwelt an der Hochschule Rhein-Waal vom 10.02.2021 (Amtliche Bekanntmachung 23/2021) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Information Engineering and Computer Science an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist

1. der Nachweis eines ersten, in der Anlage aufgeführten, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem fachlich einschlägigen, mindestens 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester umfassenden Studiengang,
 2. eine erreichte Gesamtnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens 2,3 oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala,
 3. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF).
 4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Fächern im Umfang von mindestens 20 ECTS Credit Points: Programmierung, Software Engineering, Datenbanken- und Kommunikationssysteme. Weiterhin muss der Erwerb von mindestens 10 ECTS Credit Points im Bereich der Mathematik nachgewiesen werden.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, müssen über die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen. Es werden ausschließlich folgende Nachweise anerkannt:
1. TestAS (insgesamt mindestens Niveaustufe / Standardwert 100 als Mittelwert aus Kerntest und Fachmodul Ingenieurwissenschaften),
 2. Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) in den im Anhang aufgeführten Bereichen oder
 3. Graduate Record Examination (GRE, mit den Mindestwerten von Q = 160, V =145 und A = 4,5).
- (3) Wird der Abschluss eines Studienganges nachgewiesen, der weniger als 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester, aber mindestens 180 ECTS-Punkte oder sechs Regel-Vollzeitsemester umfasst, kann die Einschreibung abweichend von Absatz 1 Nr. 1 mit der Auflage erfolgen, dass Bachelormodule im fehlenden Umfang während des Masterstudiums nachzuholen sind. Zur näheren Bestimmung des ECTS-Umfangs und der zu absolvierenden Module dient in der Regel ein Learning Agreement, das der Prüfungsausschuss mit der Studienbewerberin/dem Studienbewerber abschließt. Neben dem Nachholen von Modulen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bacheloradäquate Leistungen nachträglich auf das vorausgesetzte Studienpensum anzurechnen. Das Ergebnis dieser Leistungen wird in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Die Feststellung des Nachweises der fachlichen Einschlägigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und gegebenenfalls nach einem persönlichen Fachgespräch. Der Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin das Studium in einem der Masterspezialisierung entsprechenden Studiengang oder einer ihr entsprechenden Studienrichtung abgeschlossen hat. Bei Nachweisen anderer Art muss ein Vorkenntnisstand belegt werden, der dem in Satz 2 bezeichneten Studienabschluss inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar ist.
- (5) Von dem Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 1 Nr. 3 wird bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern abgesehen, die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife Englischkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen. Das ist der Fall, wenn mindestens sieben Jahre Schulunterricht im Fach

Englisch und eine Abschlussnote von mindestens „ausreichend“ nachgewiesen werden können.

- (6) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 1 Nr. 3 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studium bereits englischsprachig war und in einem, der im Anhang aufgeführten, als mehrheitlich englischsprachig anerkannten Ländern, stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erworben, so gilt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache als erbracht.
- (7) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang aufweisen.

§ 3

Verfahren

Über den Zugang wird in einem Bewerbungsverfahren entschieden. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendenservice der Hochschule Rhein-Waal eingereicht werden und enthalten:

1. Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
2. Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Nr. 1 vorgelegt.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Information Engineering and Computer Science beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (2) Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule Rhein-Waal eingegangen sein.
- (3) Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Zugangsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 01.04.2023 in Kraft getreten.

Anlage 1: Fachlich einschlägige Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) für den Masterstudiengang Information Engineering and Computer Science

Der qualifizierte Hochschulabschluss soll Einheiten mit Bezug zur Informatik beinhalten. Als fachlich einschlägig gelten folgende Bachelor-Abschlüsse:

- Mechatronics/Robotics
- Bionics/Biomimetics
- Informatics/Computer Science and Derivatives
- Electrical/Electronic Engineering
- Verwaltungsinformatik,
- Medieninformatik,
- Mobility and Logistics
- Environment and Energy
- Communication and Information Engineering

Darüber hinaus kann der vorangegangene erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang mit hohem Informatik- oder naturwissenschaftlich-technischen Inhalt erfolgt sein.

Anlage 2: Als mehrheitlich englischsprachig sind folgende Länder anerkannt:

- Antigua und Barbuda
- Australien
- Bahamas
- Barbados
- Belize
- Dominica
- Grenada
- Guyana
- Irland
- Jamaika
- Kanada
- Neuseeland
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen
- Trinidad und Tobago
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

Anlage 3: Akzeptierte GATE-Tests:

AE: Aerospace Engineering
AG: Agricultural Engineering
BM: Biomedical
BT: Biotechnology
CE: Civil Engineering
CH: Chemical Engineering
CS: Computer Science and Information Technology
CY: Chemistry
EC: Electronics and Communication Engineering
EE: Electrical Engineering
ES: Environmental Science and Engineering
EY: Ecology and Evolution
GG: Geology and Geophysics
NM: Naval Architecture and Marine Engineering
IN: Instrumentation Engineering
MA: Mathematics
ME: Mechanical Engineering
PH: Physics
PI: Production and Industrial Engineering
ST: Statistics
GE: Geomatics Engineering
XE- (Alle): Alle Engineering Sciences
XL- (Alle): Alle Life Sciences